

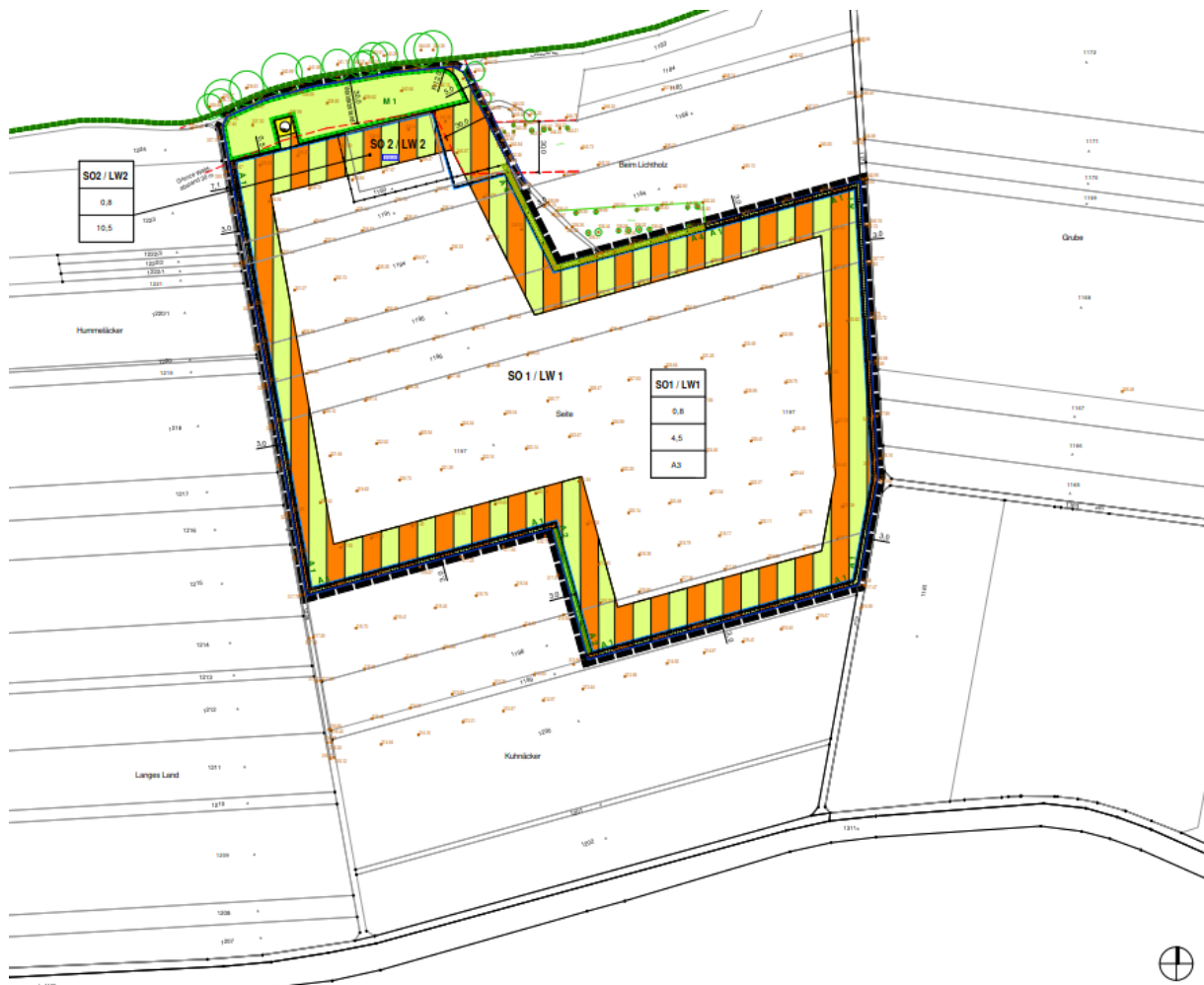
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite“ Gemarkung Großglattbach

Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat am 23.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Gewann Seite“ sowie den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Nr. 1190, 1191, 1195, 1196, sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 1194, 1197 und 1198 mit einer Fläche von ca. 8,99 ha. Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 20.12.2023
Stadt Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt

Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Das bedeutet, dass eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt werden muss. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Die Stadt Mühlacker setzt sich, wie auch viele weitere Kommunen in Baden-Württemberg, dafür ein, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Um künftig von den fossilen Brennstoffen loszukommen, bedarf es flächendeckend eines erhöhten Angebots an erneuerbaren Energien und an grün produziertem Strom. Diesem Ziel folgend sollen geeignete Flächen zur Solarenergiegewinnung und nachhaltigen Stromerzeugung herangezogen werden. Daher soll im Stadtteil Großlattbach eine Photovoltaik - Freiflächenanlage ca. 500 m westlich der Ortslage errichtet werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baugenehmigung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, ist die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Daher ist ebenso eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit Planzeichnung (Stand 20.12.2023), Textteil (Stand 20.12.2023) örtlicher Bauvorschriften (Stand 20.12.2023) und des Vorhaben- und Erschließungsplans (Stand 20.12.2023) sowie dem Entwurf der Begründung (Stand 20.12.2023) und dem Entwurf des Umweltberichts (Stand 20.12.2023) in der Zeit vom

04.03.2024 bis 05.04.2024 (je einschließlich)

im Foyer des Planungs- und Baurechtsamts der Stadt Mühlacker, Rathaus, 2. Obergeschoss, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker während folgender

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
Donnerstag

8.00 bis 12.00 Uhr
8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme am Nachmittag montags, dienstags und mittwochs nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Planungs- und Baurechtsamt (07041/876-252) möglich.

Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind neben dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Entwurf der Begründung, auch die bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen in Stellungnahmen (Schriftstück Abwägungsempfehlung), Gutachten und dem Entwurf des Umweltberichts.

Arten umweltbezogener Informationen

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit: u.a. vom Landesnaturschutzverband, Landratsamt Enzkreis;

Regierungspräsidium Karlsruhe, Freiburg und Stuttgart; Regionalverband Nordschwarzwald zu insbesondere folgenden *Themen:*

Generalwildwegeplan, Landwirtschaft, Flurbilanzkarte, Bodenschutz, Ertragspotenziale des Bodens, Blendwirkung, Klimaschutz, landwirtschaftliche Nutzung, Kampfmittel, archäologische Denkmalpflege, Geologie, Bodenschutzkonzept, Grundwasser, Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Radverkehr, Waldabstand, Erholungsraum, Wander- und Radwege, Tierhaltung, Dauergrünland.

Umweltbezogene Informationen in Gutachten:

Artenschutzrechtliche Untersuchungen und Prüfung, insb. hinsichtlich: Landschaftsbestandteile und -austattung, Schutzgebiete, Vögel, Reptilien, Fledermäuse, vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche.

NATURA-2000-Vorprüfung: Überprüfung des Vorhabens in Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet 7018-342 Enztal bei Mühlacker und das Vogelschutzgebiet 7019-441 Enztal Mühlhausen-Roßwag.

Blendgutachten: Untersuchung von Blendwirkungen der Freiflächenphotovoltaikanlage auf relevante Straßen und schutzwürdige Räume.

Gutachten zur Kampfmittelbelastung: Überprüfung des Kampfmittelverdachts anhand einer Luftbilddauswertung.

Geotechnischer Bericht mit Angaben zur geologischen und hydrogeologischen Situationen; Bodenbeprobung; Wiederverwertbarkeit von Aushubmaterial

Umweltbezogene Informationen im Entwurf des Umweltberichts

Zur Klärung der Auswirkungen auf die Schutzgüter von Naturhaushalt und Landschaftsbild einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde ein Umweltbericht erstellt. In diesem werden der Umweltzustand sowie die Eingriffe in die Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie daraus notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation abgeleitet, mit dem Ziel, eine ausgeglichene Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu erhalten. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden erfolgt nach dem Ökokontoverfahren. Bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild wurde eine verbale Argumentation von Eingriff und Ausgleich erstellt. Der Umweltbericht berücksichtigt auch die Ergebnisse der NATURA-2000-Vorprüfung sowie der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung.

Kurzbeschreibung der schutzgutbezogenen Auswirkungen:

Schutzgut Pflanzen und Tiere: Die Bestückung mit Solarmodulen erfolgt ausschließlich auf ackerbaulich genutzten Flächen. Die Flächen unter den Solarmodulen werden mehrjährig begrünt. Weiterer positiver Aspekt ist die Ausbildung von Gehölzsäumen an den Gebietsgrenzen sowie die Anlage einer Streuobstwiese in Norden der Vorhabenfläche.

Artenschutz: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden unter Beachtung entsprechender Vermeidungs-/Minimierungs- und vorgezogener Maßnahmen (Feldvögel) nicht ausgelöst.

Schutzgut Landschaftsbild: Durch die Anlage des Solarparks wird das Landschaftsbild mit einer technischen Anlage überprägt. Diese technische Überprägung ist als erheblicher Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu werten. Durch Eingrünungsmaßnahmen werden die Eingriffe abgemildert.

Schutzgut Fläche/ Boden: Durch die Umnutzung des Planungsgebiets als Solarpark werden ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Die Fläche unter den Solarmodulen kann jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Großflächige Bodenversiegelungen durch Fundamente für die Solarmodule sind aufgrund der Verwendung von Rammprofilen nicht notwendig. Im Bereich des Stalls und der Schotterwege für die Feuerwehrezufahrt findet eine (Teil-)Versiegelung statt. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der im Gebiet vorhandenen bindigen Böden gegenüber dem Befahren mit schweren Baumaschinen, kann es baubedingt zu Bodenverdichtungen kommen.

Schutzgut Wasser: Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Schutzgut Klima: Durch die Solarparknutzung ändert sich lediglich das ursprüngliche Kleinklima. Da die Flächen unter den Solarmodulen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, findet auch weiterhin eine Kalt- und Frischluftproduktion statt. Es sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Siedlungsklima von Großglattbach zu erwarten.

Schutzgut Mensch: Durch die technische Überprägung der Landschaft kann es zu leichten Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Gebietes kommen. Eine Meidung des Gebiets durch Erholungssuchende ist jedoch nicht zu erwarten. Durch den Einsatz von Trackern (bewegliche Solarmodule) im südlichen Planungsgebiet können Blendwirkungen vermieden werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Öffentlichkeit kann den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung (Stand 20.12.2023) und Textteil (Stand 20.12.2023), den Entwurf der Begründung (Stand 20.12.2023) und den Entwurf des Umweltberichts (Stand 20.12.2023) sowie den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans (Stand 20.12.2023) und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – beim Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Mühlacker, Rathaus 2. OG, Zimmer 233, 238, 239 und 240, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist während des Auslegungszeitraums vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 auch im Internet auf der städtischen Homepage unter nachfolgender Adresse möglich: <https://www.muehlacker.de/stadt/bauen-wirtschaft-verkehr/bauen/laufende-planungsverfahren.php>

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Auslegungszeitraum vom 04.03.2024 bis 05.04.2024 im Stadtteilrathaus Großglattbach, Ritterweg 21 während dessen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Stadtteil-Rathauses Großglattbach finden Sie unter: <https://www.muehlacker.de/stadt/rathaus-politik/buergerservice/kontakt.php>

Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zur Planung nur im Planungs- und Baurechtsamt im Rathaus Mühlacker, Kelterplatz 7 erteilt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie die Anschrift dauerhaft gespeichert werden. Der Öffentlichkeit werden die vorgebrachten Stellungnahmen nur anonymisiert vorgelegt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Präklusionsmöglichkeit besteht nach § 4 a Abs. 5 Satz 1 BauGB allerdings nur, wenn die Gemeinde den Inhalt der verspäteten Stellungnahme nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und dieser außerdem für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Mühlacker, den 27.02.2024
gez. D a u n e r (Bürgermeister)